

## Gutscheine für Flüge waren unzulässig

Ein in Deutschland ansässiges Flugunternehmen bot in Österreich Wertgutscheine für Flüge an. Die Barauszahlung eines (Rest-)Guthabens wurde in den Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Zudem konnte pro Buchung nur ein Gutschein eingelöst werden. Nun hat der Oberste Gerichtshof diese Regelung als unzulässig beurteilt. Gutscheine würden vorwiegend als Geschenk verwendet und es sei üblich, dass Geschenkgeber nicht immer die gesamten Flugkosten übernehmen, heißt es in der Begründung. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Gutscheine mehrerer Geschenkgeber nicht für einen Flug verwendet werden dürfen, konnten die Richter auch nicht erkennen.

BILD: SHUTTERSTOCK/SÖLNERTEXT STEPHAN KLEBERSTEIN



# So fordern Konsumenten ihre Rechte am besten ein

Morgen, Dienstag, ist Weltverbrauchertag. Er soll auf die wichtigsten Anliegen und Rechte der Konsumenten hinweisen. Sie zu kennen schützt vor unnötigem Ärger und vermeidbaren Kosten.

ANGELA RIEGLER

Der Weltverbrauchertag wird seit 1983 jährlich am 15. März begangen. Er geht zurück auf eine Rede des US-Präsidenten John F. Kennedy am 15. März 1962. In dieser Rede vor dem amerikanischen Kongress proklamierte er Verbraucherrechte. In diesem Sinne soll der Weltverbrauchertag auf Anliegen und Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten aufmerksam machen.

Aber wozu sind Verbraucherrechte überhaupt notwendig? Verträge über den Kauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen sind doch privatrechtlich zwischen dem Anbieter (Verkäufer) und dem Verbraucher (Käufer) geregelt. Klare Antwort: Es gibt ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Unternehmer und Verbraucher, ähnlich wie im Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Letzgenannte sind in der schwächeren Position.

So geben Unternehmen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsbedingungen vor und reißen hier die Rechtslage zu ihren Gunsten aus. Das schwächt die Vertragsposition der Konsumenten. Deshalb gibt es beispielsweise gesetzliche Bestimmungen über unzulässige Vertragsbestandteile.

### 1. So wurden die Informationspflichten verschärft

In den vergangenen Jahren wurden für die Unternehmer eine Reihe von Informationspflichten in verschiedenen Bereichen festgeschrieben. Diesbezüglich gibt es beispielsweise die „allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers“. Diese im Konsumentenschutzgesetz ver-

ankerte Bestimmung legt in bestimmten Fällen vorvertragliche Informationspflichten des Unternehmens wie den Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts fest, die auch im klassischen „Geschäft“ gelten. Informationspflichten gibt es aber auch im Rahmen des Fernabsatzes, darunter fällt unter anderem das Onlineshopping. Hier hat der Unternehmer beispielsweise vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistungen zu informieren, den Namen oder die Firma des Unternehmens sowie die Anschrift seiner Niederlassung oder den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung anzugeben.

### 2. Wann kann man vom Kauf zurücktreten?

Zu den wichtigsten Verbraucherrechten gehören zweifellos die Rücktrittsrechte. Nach dem römischen Rechtsgrundsatz „Pacta sunt servanda“, also Verträge sind einzuhalten, handelt es sich bei den Rücktrittsrechten um Ausnahmetatbestände. Sinn und Zweck ist es, Konsumenten vor Überumpelung, wie etwa bei Haustürgeschäften, zu schützen. Auch soll es möglich sein, vom Vertrag zurückzutreten, wenn man man zum Beispiel beim Online- oder Internetschopping die gekaufte Ware nicht in Augenschein nehmen kann.

In vielen Fällen können Konsumenten, wenn sie einen Vertrag im sogenannten Fernabsatz, also entweder im Katalogversandhandel, im Internet oder am Telefon geschlossen haben, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Rücktritt muss

vom Konsumenten erklärt werden. Dies kann formlos passieren, rein mündlich würde also eine telefonische Rücktrittserklärung ausreichen. Aus Beweisgründen sollte jedoch jedenfalls eine schriftliche Erklärung folgen. Eine kommentarlose Rücksendung der Ware reicht zur Erklärung des Rücktritts nicht aus. Grundsätzlich gelten dieselben Bestimmungen, wenn Sie einen Vertrag an ihrer Wohnungstür oder im Geschäft geschlossen haben, unmittelbar nachdem der Unternehmer Sie auf der Straße oder auf einer Werbefläche angesprochen hat.

### 3. Was steckt hinter dem Gewährleistungsrecht?

Gewährleistung bedeutet, dass der Verkäufer für Mängel einzustehen hat. Das ist gesetzlich festgeschrieben und muss nicht vertraglich vereinbart zu werden. Weist eine Ware nicht die Eigenschaften auf, die vertraglich vereinbart wurden, ist sie mangelhaft. Dasselbe trifft auf den Fall zu, wenn sie nicht Eigenschaften hat, die man für gewöhnlich voraussetzen kann. Konkretes Beispiel: Das wäre der Fall bei einem Laptop, auf dessen Display nichts zu erkennen ist, denn natürlich wird bei einem Laptop vorausgesetzt, dass er über ein funktionierendes Display verfügt.

Für Gewährleistungsansprüche muss der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache vorhanden gewesen sein. Entstehen Mängel nach der Übergabe der Sache erst durch ihre Benützung, hat der Käufer keinen Gewährleistungsanspruch. Auch wenn Mängel schon bei der Übergabe nicht zu übersehen sind, muss der Verkäufer nicht dafür einstehen. In diesem

Falle geht man davon aus, dass der Verbraucher einen solchen Mangel in Kauf nimmt.

### 4. Wie fordern Sie Gewährleistungsansprüche ein?

Will man Rechte aus der Gewährleistung geltend machen, muss man dies gegenüber dem Vertragspartner tun. Die Frist dafür beträgt bei unbeweglichen Sachen drei Jahre und bei beweglichen Sachen zwei Jahre. Die außergerichtliche Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs allein, so der Verkäufer nicht einigungsbereit ist, reicht nicht aus. Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Klage geltend gemacht werden.

Konsumenten können damit Verbesserungen oder den Austausch der mangelhaften Sache verlangen. Als Faustregel gilt in der Praxis: Bei billigen Massenwaren wird eher ein Austausch vorgenommen, bei hochwertigeren Waren eher die Verbesserung. Für den Fall, dass Verbesserung bzw. Austausch nicht möglich sind, können Konsumenten Preisminderung fordern oder, wenn der Mangel nicht geringfügig ist, die „Wandlung“ des Kaufvertrags verlangen. „Wandlung“ heißt nichts anderes, als dass der Kaufvertrag aufgehoben und rückabgewickelt wird. Dasselbe kann der Käufer auch verlangen, wenn der Verkäufer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vormitt.

Angela Riegler ist Leiterin der Konsumentenberatung der Arbeiterkammer Salzburg.

## Recht der Erben



Claus Spruzina ist Präsident der Notariatskammer für Salzburg

## Testament

### Erbt die Ehefrau automatisch alles?

Ein verheirateter Mann hinterlässt keine eigenen Kinder. Beide Eltern leben noch. Muss er ein Testament errichten, wenn alles seine Frau bekommen soll?

Die Frau erbt aufgrund des Gesetzes zwei Drittel, während sich das verbleibende Drittel auf sie Eltern aufteilt. Diese erben daher jeder ein Sechstel. Wenn man das ausschließen will, muss man ein Testament zugunsten der Ehefrau errichten.

## Pflichtteil

### Wann verlieren Eltern Pflichtteilsanspruch?

Mit einem Testament wurde die Ehegattin als Alleinerbin eingesetzt; haben die Eltern des Erblassers nach der geltenden Rechtslage dennoch einen Pflichtteilsanspruch?

Wenn der Erblasser keine Kinder hinterlässt, haben die Eltern noch einen Pflichtteilsanspruch in Höhe eines Drittels des ihnen zustehenden Erbteils (der Erbteil wäre ohne das Testament je Elternteil ein Sechstel), im konkreten Fall daher jeweils ein Achtzehntel. Dieser Anspruch entfällt durch die Erbrechtsreform 2015 (dies tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft).

## Recht verständlich

### Putativnotwehr:

Dabei handelt es sich um eine Abwehrhandlung in der irrtümlichen Annahme, die Voraussetzungen für Notwehr seien gegeben.

### Leibfrucht:

Im österreichischen Recht ist darunter ein ungeborenes Kind zu verstehen. Ungeborene Kinder werden nach dem Gesetz wie Geborene behandelt. klic

## Internet: Wann sind Schüler versichert?

Ein Schüler beschäftigt sich im Internet ohne Bezug zu seinem Unterricht hobbymäßig mit chemischen Versuchen, dabei kommt es zu einer Explosion. Ist der Schüler in diesem Fall unfallversichert?

In der Unfallversicherung der Schüler und Studenten ist jede Tätigkeit geschützt, die sich als Ausübung der Rolle des Schülers oder Studenten darstellt. Die geschützten Tätigkeiten müssen in einer engen Beziehung zur jeweiligen Schulstufe und zum Lehrplan stehen. Was deutlich darüber hinausgeht, ist nicht versichert. Dies trifft auch auf die hier vom Schüler durchgeführten Versuche zu, die er in seiner Freizeit ohne Bezug zum Unterricht durchführen. kind